

men möchte, so inhäre ich meiner frühern Meinung. Was von Seiten des königl. Herrn Commissars dagegen erinnert worden ist, das scheint mir nämlich mehr auf eine Rechtfertigung der §. in materieller Hinsicht hinauszulaufen und in materieller Hinsicht habe ich ihn von Anfang an für gerechtfertigt gehalten. Auch das von Sr. Königl. Hoheit Erinnerte hat nicht vermocht, mich einer andern Ansicht zuzuwenden. Eine Definition dessen, was unter „Stadt“ zu verstehen sei, bedarf es allerdings; allein dazu reicht schon die 1. §. vollkommen aus. Die 2. §. aber geht weiter, sie geht schon in die Verhältnisse der Innungen selbst ein, die hier nicht in Frage kommen. Ich werde mir daher vorbehalten müssen, bei der letzten Fragstellung gegen die §. zu stimmen, obschon ich die Hoffnung nicht hege, daß die Kammer meiner Ansicht beitreten wird. Es steht vielleicht in Aussicht, daß man bei dem Einigungsverfahren beider Kammern zu einem Vorschlage kommt, die §., die so viel Anstoß gegeben hat, aus dem Gesetz in Wegfall bringt, und meinem Mein zulezt doch noch Beifall schenkt.

Bürgermeister Wehner: Ich will nur auf die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten erwähnen, daß ich zwar einverstanden bin, daß die §. wohl wegfallen kann, ohne daß das Gesetz dadurch benachtheiligt werde, und ich werde auch dagegen stimmen. Für die Amendements werde ich bloß deshalb stimmen, als ich voraussetzen muß, daß die §. stehen bleiben soll.

Bürgermeister Schill: Es ist von Seiten des königlichen Herrn Commissars erklärt worden, daß meine beiden Amendements überflüssig wären. Ich lege auf das erste gerade keinen sonderlichen Werth, allein ich glaube, daß dessen Annahme in sofern wünschenswerth sei, als die meisten Sprecher mit mir darüber einverstanden sind, daß wenigstens Mißverständnisse dadurch beseitigt werden. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß das zweite Amendement überflüssig sei; ich erkenne es für unumgänglich nothwendig an, eben weil man eine Vermuthung ausgesprochen hat, wonach das Gegentheil bei Grundstücken angenommen werden soll, welche der Stadt zugewiesen werden, und in ihren Verband treten. Werden dergleichen Besitzungen bei den städtischen Gemeinden angenommen, so werden sie einen Theil der Stadt ausmachen. Bei den Verhandlungen hat man nun zum großen Theil über die Verhältnisse des Zunftzwanges nichts aufgenommen, hat man vorausgesetzt, daß sie gleich den übrigen Einwohnern den Zunftzwang anerkennen, und daß die Verhandlungen sich nur auf die Vermögensverhältnisse beziehen; ist dies geschehen, so würde ein Zweifel wieder hervorgerufen, der nur zu weitläufigen und nachtheiligen Erörterungen Anlaß geben müßte. Ich glaube, schon dadurch ist der Wegfall dieses Satzes begründet.

D. Schilling: Ich bekenne mich zu der Ansicht, daß die 2. §. nicht füglich in Wegfall gebracht werden könne; denn die 1. §. enthält nicht sowohl eine Definition dessen, was unter „Städten,“ als vielmehr dessen, was unter „Land“ zu verstehen sei, und nur durch eine argumentatio e contrario ließe sich daraus der Begriff der Städte folgern. Nun scheint

mir aber eine Bestimmung über den Umfang der Städte und der ihnen zukommenden Gewerbebefugnisse, dem Lande gegeben über, nothwendig, und diese Bestimmung enthält eben die 2. §. Im Uebrigen trete ich sowohl den beiden Amendements des Herrn Bürgermeister Schill, als auch dem des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt bei. Die Gründe dafür sind schon angeführt worden, und sind für mich vollkommen überzeugend.

Bürgermeister Ritterstädt: Aus den von Herrn D. Schilling angeführten Gründen, muß ich mich für Beibehaltung der §. 2 erklären. Ebenso glaube ich, daß eine Lücke entstehen würde, wenn die Worte: „noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht“ in Wegfall kommen sollten. Denn wenn einmal von der Erwerbssart die Rede ist, so glaube ich, dient es zur Vollständigkeit, wenn gesagt wird, daß diese Befugnisse durch den Nichtgebrauch auch wieder außer Wirksamkeit kommen können. In Bezug auf den Beweis, von welchem nach Fassung der §. gar nicht die Rede ist, wird das Bedenken dadurch beseitigt, daß Seiten des königl. Commissars erklärt worden, die Staatsregierung nehme an, die Sache verstehe sich von selbst, daß keineswegs denjenigen Innungen, welche das Recht eines erweiterten Zunftzwanges erwiesen haben, auch noch die Last des Beweises über das Fortbestehen des letzteren auf den Hals gewälzt werden solle, sondern der Gegner würde zu beweisen haben, daß das Befugniß wieder erloschen sei; hingegen die Gründe für den zweiten Antrag des Herrn Bürgermeister Schill überzeugen mich, daß es zweckmäßig sei, den fraglichen Zusatz in Wegfall zu bringen.

v. Welck: Nicht zu meiner Rechtfertigung, sondern zu meiner Anklage habe auch ich um das Wort gebeten, denn obgleich ich die Ehre habe, der Deputation anzugehören, so muß ich doch dem Antrage des Herrn Bürgermeister Schill beitreten, daß der Zusatz in Wegfall komme. Ich glaube nämlich, und habe mich durch dasjenige, was in Bezug auf diesen Zusatz in der Kammer gesprochen worden ist, vollkommen überzeugt, daß die Deputation wohl allerdings nicht recht deutlich in ihren Ausdrücken gewesen sei, die sie aufgestellt hat, und gewissermaßen dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist. Sehr richtig ist von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden, daß die Ansicht der Deputation bloß dahin gegangen sei, daß in dem, was in der Städteordnung festgesetzt worden ist, durchaus nichts geändert werden soll. Gleichwohl heißt es: „Den Rechten der, dem städtischen Verbande zu incorporirenden, früher vom Zunftzwange erimirt gewesenen Landgemeinden ic. dürfte ohnedem durch die aufgenommene Bestimmung, daß aus der erfolgten Einverleibung gesetzlich eine Ausdehnung des Zunftzwangs auf die zum Stadtbezirke gezogenen Gemeinden und Possessionen nicht zu folgern, d. h. nicht zu präsumiren sei, sondern Gegenstand einer besondern Stipulation oder nach Befinden Regulirung gewesen sein müsse, genügend prospicirt worden sein.“ — Bestimmt nun die Städteordnung, daß gewisse Landgemeinden oder Grundstücke mit der Stadt vereinigt und mit dem städti-